

214 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969,
betreffend ein Bundesgesetz über den Vollzug der Freiheits-
strafen (Strafvollzugsgesetz - StVG.)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die auf dem Gebiete des Strafvollzuges bisher in unzureichendem Maß bestehenden und überdies in verschiedenen Gesetzen verstreuten Bestimmungen, durch eine umfassende, moderne, den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Regelung ersetzt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ferner wurde ein EntschlieBungsantrag, betreffend Hilfe für Opfer von Verbrechen angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. März 1969, betreffend ein Bundesgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz - StVG.), wird kein Einspruch erhoben.

./.
2. Die beigedruckte EntschlieBung wird angenommen.

Wien, am 23. April 1969

L i e d l
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann

./.

E n t s c h l i e ß u n g

Anlässlich der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes, das den Vollzug von Freiheitsstrafen einer grundlegenden, von humanitärem Geist gegenüber dem Rechtsbrecher getragenen Neuordnung zuführt, erachtet es der Bundesrat als Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, daß in Zukunft Personen, die durch Verbrechen unverschuldet dauernden und schweren gesundheitlichen Schaden erleiden, insbesondere durch solche verbrecherischen Handlungen dauernd erwerbsunfähig werden, eine angemessene Hilfe seitens der Allgemeinheit zuteil wird.

Die Bundesregierung wird daher ersucht zu prüfen, in welchen Fällen und auf welche Weise solche Personen - sofern sie nicht bereits durch bestehende sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Vorschriften für den Invaliditätsfall versorgt sind - angemessen entschädigt werden können, und dem Bundesrat hierüber einen umfassenden Bericht vorzulegen.